

Satzung des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Unterpfaffenhofen e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Schützenverein „Gemütlichkeit“ Unterpfaffenhofen e.V. und hat seinen Sitz in 82110 Germering, Landkreis Fürstentfeldbruck.
- 1.2 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell vollkommen neutral.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- 1.4 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstentfeldbruck eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schießsports.
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Erhaltung von Schießsportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

- 4.1 Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- 4.2 Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen
- 4.3 Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.
- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.
- 4.5 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, solange die Schießanlage ausreichend ist.

- 4.6 Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- 4.7 Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt:

dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer 6wöchigen Kündigungsfrist, erfolgen. Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
 - b) durch Ausschluß:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, auch wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 5.2 Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- 5.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
- 5.4 Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.
- 5.5 Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5.6 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist. Die nicht volljährigen Mitglieder wählen ihren eigenen volljährigen Jugendvertreter.
- 6.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- 6.3 Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen, zu befolgen.

- 6.4 Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- 6.5 Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne Beitragspflicht.

§7

Beiträge der Mitglieder

- 7.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 7.2 Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
- 7.3 Jedes Neumitglied – außer Jugendlichen – ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr verpflichtet, die gleichfalls bezüglich der Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 7.4 Der Beitrag muss durch Bankeinzug bis zum 15.12. eines jeden Jahres geleistet werden.
- 7.5 Der Vorstand kann den Beitrag in Härtefällen ermäßigen oder erlassen.

§8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Das Schützenmeisteramt (sprich Vorstandschaft)
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
- 8.1.1 zu a) Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister (genannt 1. und 2. Vorstand), einem Schatzmeister, einem Schriftführer, einem Sportwart und einem Jugendleiter. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied in Personalunion mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- 8.1.2 sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- 8.1.3 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.1.4 Der 1. und 2. Schützenmeister vertreten den Verein je allein, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Sportwart und der Jugendleiter vertreten gemeinsam, wobei die Vertretung von jeweils zwei gemeinsam genügt.
- 8.1.5 Die Vertretungsbefugnis von Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart und Jugendleiter wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. und 2. Schützenmeisters.
- 8.1.6 Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- 8.1.7 In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

- 8.1.8 Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorstandsvorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
- 8.2 zu b) Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und 5 Beisitzern zuzüglich einem Jugendvertreter. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.
- 8.2.1 Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.2.2 Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- 8.2.3 Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet die Sitzung.
- 8.2.4 Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.
- 8.2.5 Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- 8.2.6 Dem Ausschuss können einmal durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden und zum anderen nimmt er grundsätzlich die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Die Aufgaben der einzelnen Ausschussmitglieder werden jeweils festgelegt.
- 8.2.7 Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.
- 8.3 zu c) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr zusammen, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres.
- 8.3.1 Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher durch persönliches Abschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 8.3.2 Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung,
 - c) der Rechnungsprüfer,
 - d) des Sportwartes,
 - e) des Schriftführers.
 2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und des Jugendvertreters, Wahl der Rechnungsprüfer.
 4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung des Jahresbeitrags.
 5. Satzungsänderungen (§.....)
 6. Verschiedenes und Anträge
- 8.3.3 Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dies vor Eintritt in die Tagesordnung verlangt (§32, Abs. 1, 40 BGB).

- 8.3.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschuß.
- 8.3.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 8.3.6 Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 8.3.7 Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und vom 1. Vorstand gegenzuzeichnen.
- 8.3.8 Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenprüfung und die Jahresabrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.
- 8.3.9 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§9

Auflösung des Vereins

- 9.1 Als aufgelöst ist der Verein zu betrachten, wenn
 - a) die Mitgliederanzahl unter 3 herabgesunken ist, oder
 - b) die eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, wozu der Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder bedarf, beantragt.
- 9.2 Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins – nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen – an die Stadt Germering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10

Vereinsmeisterschaft und Schützenkönig

- 10.1 Die Vereinsmeisterschaft wird über die ganze Saison ausgeschossen.
- 10.2 Alljährlich wird ein Schützenkönig ermittelt.
- 10.3 Dem Schützenkönig wird für ein Jahr die Kette übergeben. Er hat bis zum nächsten Jahr einen neuen zur Kette passenden Taler anbringen zu lassen und den Verein bei bestimmten Anlässen würdig zu vertreten. Er bekommt ein Erinnerungsgeschenk vom Verein.
- 10.4 Die Ketten bleiben Ausschließlich im Eigentum des Vereins und werden im vereinseigenen Tresor aufbewahrt.
- 10.5 Die Austragungsbedingungen für o.g. Schießen werden vom Vorstand festgelegt.

Die Satzung wurde am 12.1.1979 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein wurde am 5.7.1979 unter Nr. 270 in das Vereinsregister beim Amtsgericht-Registergericht Fürstenfeldbruck eingetragen.

Die Satzung wurde aufgrund der Mitgliederversammlung vom 26.01.2001 in den Punkten 4.2, 8.1.1, 8.1.4 und 8.1.5 geändert

Die Satzung wurde aufgrund der Mitgliederversammlung vom 30.01.2004 im Punkt 10.4 geändert

Die Satzung wurde aufgrund der Mitgliederversammlung vom 27.01.2017 im Punkt 8.1.1 geändert.

Die Satzung wurde aufgrund der Mitgliederversammlung vom 26.01.2018 in den Punkten 1.1, 7.4 und 9.2 geändert.